

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Krankenkasse des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Darstellung; in dem schon genannten Altgäuer Holzkalender sieht man als Februarmerkzeichen die „Schellenkappe“.

Unser Februarfest, jetzt Mariä-Reinigung oder Lichtmeß, früher Begegnung (occursus Domini) genannt, wurde ursprünglich in Jerusalem, wie dies die gallische Pilgerin (Geyer, Peregr. Silvæ c. 60) erzählt, 40 Tage nach Epiphanie (dort zugleich Geburtsfest des Herrn), am 14. Februar „mit Umzügen wie zu Ostern“ gefeiert. Auch Rom übertragen kam das Fest auf den 40. Tag nach dem Weihnachtsfeste, auf den 2. Februar. Unwillig wird man es ertragen haben, daß 13 Tage später die Spuren der heidnischen Lustrationsumzüge auf den Glanz des Festes dunkle Schatten warf. Als nun der Senator Andromachus sich für eine Neubelebung der Lupercalien einsetzte, veröffentlichte der Papst Galasius dagegen eine Schrift (Adv. Andromachum, M. 59, 104). Aus dieser zog Beda ven. (de rat. temp. c. 12. M. 90, 351) die Schlüsse, welche Liturgiker des Mittelalters und einige bis auf unsere Zeit verleiteten, die Kerzenprozession des 2. Februar als eine Umwandlung der altheidnischen Umzüge des 15. Februar anzusehen. Es war aber, wie obige Zeugin sicherstellt, die Lichterprozession schon in Jerusalem, wie zu Ostern und bei andern Festen, mit dem christlichen Februarfeste verbunden. Wann die Weihe der Kerze aufgefunden, ist noch nicht festgestellt. (Franz, D. kirchl. Bened. d. Mittelalt. 1, 44?; Kellner, Heortologie 3 (1911) S. 132; dagegen das Schulbuch Kempf-Jaustmann, Liturgik. 1915. S. 29.)

* Krankenkasse des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz. (Bundesamtlich anerkannte Kasse.)

Kommissionsitzung: 20. Januar 1917.

Anwesend sind alle Kommissionsmitglieder.

1. Rechnungsablage pro 1916. Der Kassier legt sämtliche Skripturen zur Revision und Einsicht vor: nämlich folgende Bücher: Postcheckbuch, Kopierjournal, Beitrags-, Mitglieder- und Krankenkontrolle, Tagebuch, Kapitalien- und Zinsenbuch usw. Alles wird geprüft, kontrolliert und in peinlichster Ordnung befunden. Einige ganz neu angelegte und eigens für unsere Kasse angepaßten Bücher und Kontrollen erleichtern die Übersicht ungemein. Dem Kassier wird seine Arbeit bestens verdankt und wandert nun das gesamte Material an die Herren **R e c h n u n g s p r ü f e r** (Sek.-Lehrer J. B u c h e r und Lehrer M ü l l e r in Eschenbach, Kt. Luzern) — das rechnerische Ergebnis ist über Erwarten **sehr gut**. Bei **Fr. 2570** ausbezahlten **Krankengeldern** wurde ein **Vorschlag** von Fr. 1803.72 erzielt (pro Mitglied Fr. 12.—); das **Fondsvermögen** ist von Fr. 14,450.73 auf **Fr. 16,254.45** angewachsen (pro Mitglied Fr. 110.—).

2. Wieder liegen mehrere **Eintrittsgesuche** vor, die sachgemäß erledigt werden; speziell die Lehrersfrauen beginnen den hohen Wert unserer Kasse für sie einzusehen. Lobend sei erwähnt, daß von einer Schulanstalt 4 Kollegen miteinander um die Statuten gebeten haben.

3. Für 1917 wird der **Bundesbeitrag** Fr. 450 betragen. Der Verkehr mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ist ein expeditiver und schöner.

4. Die in Art. 6 der Statuten geforderte Veröffentlichung der **Jahresrechnung** im Vereinsorgan wird folgen.

Mehrere interne Geschäfte werden ebenfalls noch erledigt.